

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

Beschlüsse der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 20. Juni 2018

I. Wahlen

1. Ersatzwahl eines Mitglieds in die Gottesdienstkommission
gewählt ist: Stephanie Matter

II. Beschluss betreffend Zuteilung aus dem für Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe bestimmten Budgetbetrag 2018 (Ratschlag 1319)

- I. Aus dem Budget 2018 für Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe bestimmten Kredit von CHF 240'000.-- werden folgende Beiträge freigegeben und zur Verfügung gestellt:
 1. Missionsbeitrag an SEK sowie Beiträge an HEKS und mission21
 - 1.1 Missionsbeitrag an den SEK CHF 30'000.--
 - 1.2 mission 21 CHF 135'000.--
 - 1.3 HEKS Zentrale, für die kirchliche Zusammenarbeit in Europa CHF 45'000.--
 - 1.4 HEKS Regionalstelle, Arbeit mit Migrantinnen und Migranten CHF 20'000.--
 2. Beiträge an besondere Projekte
 - 2.1 Basler Leprahilfe CHF 10'000.--
- Total: CHF **240'000.--**

- II. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

III. Beschluss betreffend Jahresbericht 2017 (Ratschlag 1316)

1. Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt genehmigt den Jahresbericht des Kirchenrates für das Jahr 2017.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

IV. Beschluss betreffend Jahresrechnung 2017 (Ratschlag 1317)

1. Die Synode genehmigt die vom Kirchenrat mit Ratschlag 1317 vorgelegte Jahresrechnung 2017, bestehend aus:
 - Bilanz
 - Verwaltungsrechnung nach KostenartenDie Jahresrechnung 2017 schliesst ab mit Erträgen in Höhe von CHF 24'321'817 und Aufwendungen in Höhe von CHF -26'009'933 also mit einem Aufwandüberschuss von **CHF -1'688'116**
2. Dieser Aufwandüberschuss von CHF -1'688'116 wird der Defizitreserve verrechnet.
3. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

V. Beschluss betreffend Verwendung des Jahresergebnisses der „Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt“ (Ratschlag 1318) vom 20. Juni 2018

1. Nach Einsichtnahme in den Geschäftsbericht 2017 des Aufsichtsrates der Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und des Ratschlags des Kirchenrates beschliesst die Synode die folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

Zuweisung an die freie Reserve	CHF	1'850'000
Zuweisung an die Statutarische Reserve	CHF	210'000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	<u>4'113</u>
Bilanzgewinn	CHF	2'064'113
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam

VI. Beschluss betreffend Erlass einer Ordnung über die Aufsicht von privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Ratschlag 1321)

1. Die Synode erlässt die Ordnung:

IV B 8

Ordnung betreffend die Aufsicht des Kirchenrates über Stiftungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

A. Allgemeines

§ 1

Geltungs- und Regelungsbereich

Diese Ordnung gilt für selbständige privatrechtliche Stiftungen, die einen kirchlichen Zweck verfolgen und eng mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt oder einer ihrer Kirchgemeinden verbunden sind (nachfolgend «Kirchenstiftungen»). Die Ordnung regelt die Aufsicht über die Kirchenstiftungen.

Enthalten diese Ordnung und das darauf gestützte Reglement des Kirchenrates keine Regelung, so kommt sinngemäss die jeweils geltende Ordnung für die Stiftungsaufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (SG BS 212.910) zur Anwendung.

B. Stiftungsaufsicht

§ 2

Kirchenrat als Aufsichtsbehörde

Der Kirchenrat als Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die Kirchenstiftungen aus.

Der Kirchenrat kann diese Aufgabe an einen Ausschuss bestehend aus 3-5 Mitgliedern des Kirchenrates delegieren.

§ 3

Aufgabe der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Kirchenstiftungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Behörde bezüglich der Kirchenstiftungen im Sinne von Art. 85, 86 und 86a ZGB.

§ 4

Übernahme der Aufsicht

Bei bestehenden Kirchenstiftungen übernimmt die Aufsichtsbehörde die Aufsicht mit Inkrafttreten dieser Ordnung.

Bei Neugründungen erfolgt die Übernahme der Aufsicht mit Verfügung der Aufsichtsbehörde nach Eintragung der neugegründeten Kirchenstiftung im zuständigen Handelsregister.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen einschliesslich Gebührenordnung in einem Reglement.

Er regelt im Reglement insbesondere:

- a) die Prüfung der jährlichen Berichterstattung der Kirchenstiftungen;
- b) Prüfung und Genehmigung von Zweck- und Urkundenänderungen;
- c) Anträge auf Aufhebung einer Kirchenstiftung;
- d) Aufsichtsmittel;
- e) Verzeichnis der Kirchenstiftungen;
- f) Gebühren.

§ 6

Rechtsmittel gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde

Ein Entscheid der Aufsichtsbehörde ergeht in Form einer Verfügung und kann mit den Rechtsmitteln der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt angefochten werden.

§ 7

Inkrafttreten

Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung; diese Ordnung tritt in Kraft spätestens am 1. Februar 2019.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.

VII. Beschluss betreffend Genehmigung der Teilrevision des Konkordates zur Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer

1. Die Synode genehmigt die beantragte Teilrevision des Konkordates zur Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 20. Juni 2018

Namens der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

Der Präsident: Dr. Beat Ochsner

Eine Sekretärin: Kathrin Pope

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Juli 2018